

Allgemeine Geschäftsbedingungen PEGA Boat Trailers

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden **Definitionen**:

Verbraucher: der Kunde, der nicht im Rahmen der Ausübung eines Berufs oder Geschäfts handelt.

Ware und/oder Güter: alle materiellen Gegenstände, die der menschlichen Kontrolle unterliegen, Eigentumsrechte und/oder die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Ausführung von Arbeiten, die mit der Lieferung eines Produkts zusammenhängen.

Hilfspersonen: jede (juristische) Person, unabhängig davon, ob sie angestellt ist oder nicht, die von Pega oder im Namen von Pega beauftragt wurde, den vereinbarten Vertrag mit auszuführen.

Lieferung "ab Werk": Lieferung "ab Werk" bedeutet die Lieferung der Produkte ab dem Lieferpunkt.

Lieferungen: die Bereitstellung einer vereinbarten oder sich aus dem Vertrag ergebenden Leistung durch oder im Namen von Pega an den Kunden.

Erfüllungsort: der Ort, an dem Pega ihren Sitz hat, sofern im Vertrag nicht anders angegeben.

Lieferzeit: die schriftlich vereinbarte(n) Zeit(en), zu der/denen ein Produkt geliefert wird. Zusätzliche Arbeiten: Jede von Pega erbrachte oder zu erbringende Leistung, die von oder im Namen von Pega als notwendig erachtet wird oder vom Kunden als wünschenswert erachtet wird und die nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Angebot: jedes schriftliche Angebot von Pega zur Erfüllung eines Vertrags. Schriftlich bedeutet auch per E-Mail, Whatsapp oder Textnachricht.

Unvorhergesehene Umstände: Umstände, die zu Verzögerungen, Mehrarbeit, zusätzlichen Kosten und/oder dauerhafter oder vorübergehender höherer Gewalt auf Seiten von Pega führen und die nicht schriftlich in einem Vertrag vorgesehen sind.

Kunde: der Geschäftskunde oder Verbraucher, dem Pega ein Angebot macht oder mit dem Pega ein Rechtsverhältnis eingeht oder mit dem Pega einen Vertrag geschlossen hat.

Vereinbarung: die Vereinbarung(en) über die Lieferung von Produkten oder die Vereinbarung über die Abtretung der Lieferung von Produkten.

Pega: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Pega B.V. mit Sitz in Barendrecht (KvK: 24247980) sowie alle mit ihr verbundenen natürlichen und juristischen Personen, die Nutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Die vorgenannte Verbindung kann unter anderem aus einer direkten oder indirekten Beteiligung oder einer anderen Verbindung bestehen, Nutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Leistung: alles, was Pega gemäß einem Vertrag zu liefern oder zu leisten hat, was ein Teil davon.

Produkt(e): alle von Pega an den Kunden gelieferten oder zumindest vom Kunden bestellten Waren oder Dienstleistungen.

Geschäftskunde: das Unternehmen oder die professionelle Einrichtung, die Pega einen Vertrag zur Verfügung gestellt hat.

KAPITEL 1 ALLGEMEINES

Artikel 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen Pega und dem Kunden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle dem Abschluss eines Vertrags vorangehenden Phasen sowie für die von Pega vor dem Abschluss des Vertrags erbrachten Dienstleistungen und Leistungen.

2.2 Pega behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ergänzen und/oder zu ändern.

2.3 Der Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftskunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Für den Fall, dass der Geschäftskunde seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen allgemein für seine Bestellungen, Aufträge und/oder Verträge für anwendbar erklärt hat, haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pega Vorrang, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder nichtig sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar. Anstelle der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen gelten Bedingungen, die dem Zweck und der Tragweite der ursprünglichen Bestimmungen nahe kommen.

2.5 Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Angebot widersprüchliche Bedingungen enthalten, haben die im Angebot enthaltenen Bedingungen Vorrang.

Artikel 3 Kostenvoranschläge

3.1 Alle Angebote von Pega sind freibleibend, es sei denn, das betreffende Angebot sieht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vor. Pega ist erst dann gebunden, wenn Pega - nach Annahme durch den Kunden - schriftlich bestätigt hat, dass ein Vertrag zustande gekommen ist.

3.2 Alle Angebote haben eine Gültigkeit von 30 (dreißig) Tagen, sofern nicht anders angegeben.

3.3 Von Pega dem Kunden zur Verfügung gestellte Dokumente sind für Pega nicht bindend.

3.4 Pega ist nicht an Abweichungen gebunden, die sich aus der Annahme des Angebots von Pega durch den Kunden ergeben.

3.5 Mündliche Zusagen und Vereinbarungen mit Pega-Mitarbeitern binden Pega nur dann, wenn und soweit sie von Pega ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

3.6 Pega ist berechtigt, eine oder mehrere (Hilfs-)Personen schriftlich als Vertreter von Pega für die Ausführung des Vertrags zu benennen. Pega ist niemals an Verträge oder Abtretungen gebunden, die von (Hilfs-)Personen geschlossen werden, die nicht über eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht von Pega verfügen.

3.7 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist eine Hilfsperson des Auftraggebers befugt, Aufträge für zusätzliche Arbeiten zu erteilen, Anweisungen in Bezug auf die Erbringung einer Leistung von Pega zu erteilen oder eine andere (Rechts-)Handlung in diesem Zusammenhang vorzunehmen. Der Auftraggeber ist dadurch unwiderruflich gebunden.

3.8 Pega ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung in Bezug auf den Geschäftskunden durchführen zu lassen, auf deren Grundlage Pega berechtigt ist, ein bereits abgegebenes Angebot zurückzuziehen.

3.9 Die in den Angeboten genannten Preise beruhen auf den Faktoren, die die genannten Preise bestimmen. Im Falle unvorhergesehener Umstände, die in der Zeit zwischen dem Angebot/Vertrag und dem Abschluss des Vertrages eintreten, hat Pega das Recht, den oder die im Angebot genannten oder vereinbarten Preise anzupassen.

3.10 Wenn Pega für die Erstellung eines Angebots Kosten entstanden sind, ist Pega berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern Pega den Kunden zuvor schriftlich darüber informiert hat.

3.11 Im Falle eines zusammengesetzten Angebots für mehrere Dienstleistungen besteht für Pega keine Verpflichtung, einen Teil der Dienstleistungen zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises zu erbringen, wenn der andere Teil nicht angenommen wird.

3.12 Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Prospekten, Broschüren und/oder Veröffentlichungen, Abbildungen, Zeichnungen, Angeboten und angegebenen Daten sind für Pega nicht bindend.

Artikel 4 (Zustandekommen) des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag kommt durch und zum Zeitpunkt der Übersendung einer Auftragsbestätigung oder der Annahme eines Angebots durch den Kunden oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von Pega oder durch den tatsächlichen Beginn der Leistungen, Arbeiten und/oder Dienstleistungen durch Pega zustande.
- 4.2 Pega behält sich das Recht vor, dem Kunden innerhalb von 8 (acht) Tagen schriftlich mitzuteilen, dass der Auftrag gemäß dem in Absatz 1 genannten Vertrag aufgrund unvorhergesehener Umstände, die Pega billigerweise nicht bekannt sein konnten, nicht oder nicht unverändert ausgeführt werden kann; in diesem Fall gilt der Vertrag als aufgelöst, es sei denn, es kann noch eine Einigung erzielt werden.
- 4.3 Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 4.4 Der Vertrag verpflichtet Pega, sich nach besten Kräften zu bemühen, wobei Pega die spezifischen Anforderungen an die Professionalität beachten wird. Pega wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers ausführen.
- 4.5 Die Pega bestimmt die Art und Weise der Ausführung des Vertrages.
- 4.6 Wenn und soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist Pega berechtigt, bestimmte Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 4.7 Angaben zu den angebotenen Waren, wie Eigenschaften, Gewichte und Zusammensetzungen, die von Pega mit dem Angebot zur Verfügung gestellt werden, sind indikativ und für Pega nicht bindend und werden in gutem Glauben gemacht.
- 4.8 Abweichungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände nach vernünftigem Ermessen keinen oder nur einen geringen Einfluss auf den Gebrauchswert des Produkts haben, gelten stets als Abweichungen von geringer Bedeutung.
- 4.9 Der Kunde ist verpflichtet, Pega alle Daten und Unterlagen, die Pega nach ihrem Ermessen für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
- 4.10 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Pega unverzüglich über Tatsachen und Umstände informiert wird, die im Zusammenhang mit der korrekten Ausführung des Vertrags von Bedeutung sein können.
- 4.11 Wird der Beginn oder der Fortgang des Vertrags durch Faktoren verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so sind die daraus resultierenden (Verzögerungs-)Schäden und Kosten für Pega vom Kunden zu ersetzen.

Stornierung

- 4.12 Die Stornierung eines abgeschlossenen Vertrags durch den Kunden kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Pega erfolgen. Stimmt Pega der Stornierung zu, schuldet der Kunde Pega eine Entschädigung in Höhe von mindestens 25 % des Betrags, den der Kunde bei Abschluss des Vertrags an Pega hätte zahlen müssen, unbeschadet des Rechts von Pega auf vollständigen Ersatz von Kosten und Schäden.

Artikel 5 Zusätzliche Arbeiten

- 5.1 Änderungen an der Leistung gelten in jedem Fall als zusätzliche Arbeiten, wenn:
- eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen und/oder der Leistungsbeschreibung vorliegt;
 - die vom Kunden gemachten Angaben nicht der Realität entsprechen;
 - die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.
- 5.2 Die zusätzlichen Arbeiten werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung der zusätzlichen Arbeiten geltenden preisbestimmenden Faktoren berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, den Preis für die zusätzlichen Arbeiten auf die erste Aufforderung von Pega hin zu zahlen.

Artikel 6 Lieferungen

- 6.1 Pega liefert jede mit ihr vereinbarte Leistung in der schriftlich vereinbarten Weise und an dem schriftlich vereinbarten Ort. Pega ist berechtigt, ganz oder teilweise durch Hilfspersonen zu liefern. Sofern nicht anders angegeben und/oder vereinbart, übernimmt Pega keine Verpflichtung in Bezug auf die Lieferfrist, und eine verspätete Lieferung, aus welchem Grund auch immer, berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatz oder zur Auflösung des Vertrags.
- 6.2 Wenn und soweit die Beschaffenheit der Produkte nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, kann der Kunde nur eine Beschaffenheit beanspruchen, die dem entspricht, was in der Branche für das betreffende Produkt normal und üblich ist.
- 6.3 Eine geringfügige oder den Umständen nach angemessene Überschreitung der Lieferfrist kann Pega nicht zur Last gelegt werden.
- 6.4 Die Lieferungen erfolgen "ab Werk", sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 6.1 Die Lieferung der Waren an den Kunden erfolgt an der vom Kunden angegebenen Adresse oder so weit, wie das Transportmittel, mit dem die Lieferung erfolgt, nach dem alleinigen Ermessen des Fahrers reichen kann, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 6.2 Von Pega angegebene Liefertermine gelten für Pega nicht als Fristen, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist Pega daher erst nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug.
- 6.3 Im Falle der Überschreitung von fälligen Lieferterminen oder im Falle des oben genannten Verzugs hat der Kunde kein Recht auf Schadenersatz, sondern nur die Möglichkeit, die Erfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zu verlangen oder den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen. Im Falle eines Vertrags mit einem Verbraucher ist Pega verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der mit der Vertragsverletzung zusammenhängt, und zwar in dem Maße, in dem er ihr zugerechnet werden kann, auch im Hinblick auf die Art der Haftung und die Art des Schadens.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte innerhalb der im Vertrag dafür vorgesehenen Liefer- und/oder Abruffristen abzunehmen. Wenn im Vertrag lediglich festgelegt ist, dass der Kunde die Produkte innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzunehmen hat, und keine weiteren Bedingungen hinsichtlich der Abruffrist festgelegt wurden, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte schrittweise und über diesen Zeitraum verteilt abzunehmen, wobei saisonale Umstände zu berücksichtigen sind. Pega ist berechtigt, eine Frist zu setzen, innerhalb derer der Kunde die Produkte oder einen Teil der Produkte abzunehmen hat, wenn der Kunde seiner Ansicht nach diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 6.5 Hat der Kunde die Produkte trotz Einhaltung der oben genannten Bedingungen nicht rechtzeitig gekauft, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. Pega hat neben ihren anderen gesetzlichen Rechten, die sich aus dem Verzug des Kunden ergeben, das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention durch einfache Mitteilung für den nicht erfüllten Teil zu kündigen.
- 6.6 Nimmt der Kunde die Waren nicht zum vereinbarten Liefertermin ab, so werden diese auf seine Kosten und Gefahr gelagert. In diesem Fall kann Pega dem Kunden Lagerkosten gemäß dem nach Pega geltenden Tarif in Rechnung stellen.
- 6.7 Pega behält sich das Recht vor, die Waren in Teilpartien zu liefern.

Artikel 7 Preise

- 7.1 Die von Pega angegebenen Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung erteilten Informationen und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 7.2 Alle Verträge werden stets auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Preise geschlossen.
- 7.3 Erhöht sich nach dem Datum des Vertrags einer oder mehrere Selbstkostenfaktoren - auch wenn dies aufgrund vorhersehbarer Umstände geschieht -, ist Pega berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, ohne dass der Geschäftskunde Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags hat. Diese Bestimmung gilt nicht für den Verbraucher, wenn die Erhöhung innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Abschluss des Vertrags erfolgt.
- 7.4 Preiserhöhungen im Sinne von Absatz 3, die nach Ablauf von 3 (drei) Monaten nach Abschluss des Vertrages eintreten, werden ebenfalls an den Verbraucher weitergegeben. Der Verbraucher hat dann die Möglichkeit, dem geänderten Preis zuzustimmen oder den Vertrag aufzulösen.
- 7.5 Preisschwankungen aufgrund staatlicher Zwangsmaßnahmen, wie z.B. Mehrwertsteuererhöhungen, werden immer weitergegeben.
- 7.6 Kosten, die sich aus Ergänzungen und/oder Änderungen des Auftrags/des Vertrags ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 8 Zahlungen

- 8.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt durch Überweisung auf ein von Pega angegebenes Bankkonto innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, ohne Anspruch auf Skonto oder Aufrechnung, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.
- 8.2 Der Geschäftskunde kann sich gegenüber Pega nicht auf eine Aufrechnung berufen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Verbraucher, wenn er die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach dem Gesetz erfüllt.
- 8.3 Bei einer Lieferung steht es Pega jederzeit frei, vom Kunden eine Barzahlung oder eine vorläufige und teilweise Zahlung zu verlangen. Es steht Pega auch frei, eine (Teil-)Rechnung im Voraus zu stellen.
- 8.4 Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen immer erstens zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und zweitens zur Begleichung der Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht, und schließlich zur Begleichung der Hauptsomme und der laufenden Zinsen.
- 8.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wird, er für insolvent erklärt wird, er gepfändet wird oder er beschließt, sein Unternehmen zu liquidieren, ist Pega berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge oder Aufträge insgesamt oder für den noch nicht erfüllten Teil zu stornieren, noch nicht fällige Forderungen sofort als fällig zu betrachten und die nicht bezahlten Waren zurückzufordern, unbeschadet ihres Rechts auf Schadenersatz.
- 8.6 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist erfolgt ist oder wenn ein (außer-)gerichtlicher Zahlungsaufschub oder ein Konkurs oder eine Umschuldung beantragt oder ausgesprochen wurde, befindet sich der Kunde von Rechts wegen in Verzug und ist Pega berechtigt, ohne weitere Aufforderung oder Inverzugsetzung gesetzliche Zinsen auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum zu berechnen.
- 8.7 Pega ist jederzeit berechtigt, vom Kunden eine Sicherheit oder eine Vorauszahlung für die pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, bevor sie mit der Lieferung von Produkten beginnt oder diese fortsetzt. Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheit nicht geleistet, ist Pega berechtigt, den Vertrag durch eine einzige schriftliche Erklärung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet des Rechts von Pega auf Schadenersatz, sofern ein solcher begründet ist, und ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 8.8 Solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ist Pega berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen.
- 8.9 Der Kunde ist niemals berechtigt, eine Forderung an Pega zu übertragen. Falls eine Schuldübertragung mit Zustimmung von Pega erfolgt, haftet der ursprüngliche Kunde weiterhin gesamtschuldnerisch für die Schuld.
- 8.10 Alle außergerichtlichen Kosten, die zur Eintreibung der Forderung anfallen, einschließlich der Kosten für die Einschaltung eines Rechtsbeistands, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15 % des vom Auftraggeber geschuldeten Betrags, mindestens jedoch auf 250 € (zweihundertfünfzig Euro).
- 8.11 Der Geschäftskunde stellt auf erstes Anfordern von Pega eine (zusätzliche) Sicherheit in der von Pega geforderten Weise als Sicherheit für die Zahlung.

Artikel 9 Gefährübergang und Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 9.2 Alle gelieferten Sachen bleiben das ausschließliche Eigentum von Pega, bis der Kunde alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit der Leistung von Pega zusammenhängen, erfüllt hat, einschließlich Forderungen nach Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet, die von Pega gelieferten Sachen getrennt von anderen Sachen aufzubewahren und deutlich als Eigentum von Pega zu kennzeichnen sowie ordnungsgemäß zu versichern und zu schützen.
- 9.3 Solange die oben genannten Forderungen nicht beglichen sind, ist der Kunde nicht berechtigt, über die betreffenden Waren zu verfügen oder ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht an den betreffenden Waren zu begründen.
- 9.4 Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle seine in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen gegenüber Pega erfüllt hat, überträgt Pega dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren, vorbehaltlich der Verpfändung auf Verlangen an Pega zugunsten anderer Forderungen von Pega gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird auf erstes Ersuchen von Pega an allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

Artikel 10 Reklamationen

- 10.1 Bei der Lieferung der Produkte müssen diese vom Kunden auf Menge, Art und/oder Mängel geprüft werden.
- 10.2 Bei Lieferung per LKW muss die Kontrolle der Produkte erfolgen, bevor eine Vermischung der Produkte mit Material/Waren anderer Herkunft oder Zusammensetzung oder eine Verarbeitung der Produkte stattgefunden hat. Die Kontrolle und die sich daraus ergebenden Reklamationen sind unmittelbar nach dem Entladen vorzunehmen.
- 10.3 Beanstandungen werden nur dann berücksichtigt, wenn und soweit sie Pega innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Lieferung der Leistung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden und Pega die Möglichkeit zur Prüfung gegeben wurde.
- 10.4 Reklamationen, die sich auf die Menge des Produkts und/oder die Art des Produkts beziehen, müssen ebenfalls schriftlich und spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung eingereicht werden.
- 10.5 Beanstandungen von Rechnungen müssen ebenfalls schriftlich und spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Versanddatum der Rechnungen eingereicht werden.
- 10.6 Andere Arten von Beschwerden müssen ebenfalls schriftlich und spätestens 8 (acht) Tage nach der Lieferung eingereicht werden.
- 10.7 Nach Ablauf dieser Fristen wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Lieferung bzw. die Rechnung genehmigt hat. Reklamationen werden dann von Pega nicht mehr berücksichtigt.
- 10.8 Für Waren, die von Dritten geliefert werden, gelten die von diesen Dritten mit Pega vereinbarten Reklamationsbedingungen.
- 10.9 Qualitätsanforderungen oder Qualitätsstandards der von Pega zu liefernden Produkte müssen ausdrücklich vereinbart worden sein. Reklamationen wegen geringfügiger, branchenüblicher Abweichungen in Qualität, Farbe und/oder Gewicht werden von Pega nicht akzeptiert.
- 10.10 Bei von Pega anerkannten Reklamationen ist Pega, vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Haftung, lediglich zum Ersatz der betreffenden Waren verpflichtet.
- 10.11 Wenn der Kunde, ohne eine Vereinbarung mit Pega getroffen zu haben, aus irgendeinem Grund eine neue oder verbesserte Lieferung wünscht, muss er Pega die Möglichkeit geben, die Reklamation von einem anerkannten Sachverständigen untersuchen zu lassen, unter Androhung des Verlusts seiner Ansprüche/Gelegenheit, wobei diese Entscheidung für Pega und den Kunden verbindlich ist.
- IBAN NL98INGB0669.400300 Umsatzsteuer-Nr. NL 8029 93 758 B01 Handelskammer Rotterdam Nr. 24247980
BIC INGBNL21 Die Lieferungen erfolgen zu den von uns bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegten Bedingungen.
Die Ware bleibt nach Lieferung an die Adresse des Kunden oder an die von ihm angegebene Adresse unser Eigentum, solange sie nicht vom Kunden bezahlt worden sind, gehen nach der Lieferung ordnungsgemäß auf dessen Gefahr.



BOAT TRAILERS

PEGA BV
Middelweg 5 2992 SP Barendrecht (NL)
T +31(0)180 615380
info@pegabv.nl - www.pegabv.nl

Der Sachverständige wird in einem solchen Fall von Pega ausgewählt. Kann danach keine Einigung erzielt werden, werden 2 Sachverständige von jeder der Parteien getrennt ausgewählt, wobei ein möglicher dritter Sachverständiger von den bereits ausgewählten Sachverständigen ernannt wird.

Seine Entscheidung ist für den Kunden und die Pega verbindlich. Die Kosten für die Sachverständigen gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

10.12 Soweit dies von Pega billigerweise verlangt werden kann, auf jeden Fall aber nicht weniger als acht Werktage nach der Reklamation, muss der Kunde Pega Gelegenheit geben, die Mängel festzustellen (bzw. feststellen zu lassen). Wenn der Kunde die Waren jedoch in der Zwischenzeit ganz oder teilweise be- oder verarbeitet oder erneut geliefert hat, erlischt jegliches Recht auf Reklamation und/oder Schadenersatz. Bei Reklamationen gilt jede Teillieferung als eine separate Lieferung.

10.13 Die Einreichung einer Beschwerde entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Pega.

10.14 Pega übernimmt keine Garantie für die Eignung der gekauften Sache für den Zweck, für den der Kunde sie be- oder verarbeiten, nutzen oder verwenden möchte, und es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Pega diese Eignung garantiert oder dafür einsteht.

Artikel 11 Haftung

11.1 Pega haftet nur für unmittelbare Schäden, die durch ein zurechenbares Versagen von Pega verursacht wurden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11.2 Die Haftung von Pega gegenüber einem Kunden ist auf maximal den Betrag beschränkt, der vom Versicherer im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung von Pega tatsächlich ausgezahlt wird.

11.3 Hat Pega keinen Anspruch aus ihrer Betriebshaftpflichtversicherung für den sich aus dieser Haftung ergebenden Schaden, so ist die Haftung von Pega auf maximal das Doppelte des von Pega dem Kunden in Bezug auf die gelieferte Leistung/das gelieferte Produkt in Rechnung gestellten und vom Kunden bezahlten Betrags beschränkt.

11.4 Pega haftet nicht für Schäden, soweit diese durch eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

11.5 Pega haftet nicht für Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit der vom Kunden oder in seinem Namen gelieferten Daten oder aus der unsachgemäßen oder falschen Verwendung der von Pega gelieferten Sachen durch den Kunden ergeben.

11.6 Die Haftung von Pega für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, entgangener Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, ist ausgeschlossen.

11.7 Der Kunde stellt Pega von allen Bußgeldern frei, die Behörden im Zusammenhang mit unsachgemäßer Verladung gegen Pega erheben werden oder wollen.

11.8 Alle Ansprüche des Auftraggebers und Dritter verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der Auftraggeber bzw. der Dritte von den Tatsachen, auf die er seinen Anspruch stützt, Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, schriftlich und unter Angabe von Gründen bei Pega eingereicht wurden.

11.9 Der Kunde stellt Pega von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den von Pega gelieferten Produkten oder anderweitig mit dem zwischen dem Kunden und Pega geschlossenen Vertrag stehen.

11.10 Pega haftet nicht für eine Nichterfüllung, wenn diese Nichterfüllung ihr nicht aufgrund von Gesetz, Rechtsprechung oder allgemein anerkannten Auffassungen zugerechnet werden kann. Eine Leistungsstörung kann Pega in jedem Fall nicht angelastet werden, wenn Situationen höherer Gewalt vorliegen, worunter unter anderem Brand am Lagerort der Waren, Krieg, auch außerhalb der Niederlande, Aufruhr, Epidemien, Verkehrsstaus, Streiks, Schiffskatastrophen aller Art, Aussperrungen, Verlust oder Beschädigung während des Transports und ähnliche Fälle, auf die Pega keinen Einfluss hat und die eine Verzögerung beim Entladen verursachen.

11.11 Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien berechtigt, ohne gerichtliche Intervention entweder die Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten auszusetzen oder den Vertrag sofort aufzulösen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.

11.12 Die in diesem Artikel genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens der Pega oder ihrer leitenden

Angestellten.

Artikel 12 Vertraulichkeit

12.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag von der jeweils anderen Partei oder aus anderen Quellen erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Eine Information gilt als vertraulich, wenn sie von einer Partei mitgeteilt wurde oder sich aus der Art der Information ergibt.

12.2 Innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Vertrages gibt jede Partei die Daten, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen, an die berechnete Partei zurück, soweit dies vernünftigerweise möglich ist. Die Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf diese Daten besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

12.3 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel verurteilt die verstoßende Partei eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 5.000 € (fünftausend Euro) pro Verstoß sowie eine Geldstrafe von 500 € (fünfhundert Euro) pro Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts der geschädigten Partei, den tatsächlich erlittenen Schaden in all diesen Fällen geltend zu machen.

Artikel 13 Auflösung, Aussetzung und Aufrechnung

13.1 Jede Partei kann den Vertrag auflösen, wenn die andere Partei - nach Ablauf einer in einer schriftlichen Inverzugsetzung gesetzten angemessenen Frist - ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

13.2 Darüber hinaus ist Pega berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- wenn dem Kunden ein - vorläufiger oder anderweitiger - Zahlungsaufschub gewährt wird;

- wenn über den Auftraggeber ein Konkursverfahren eröffnet wird; oder

- wenn die Geschäftstätigkeit des Geschäftskunden beendet wird, es sei denn, es handelt sich um eine Umstrukturierung oder Verschmelzung von Unternehmen.

Pega ist in keinem Fall zur Zahlung einer Entschädigung aufgrund einer solchen Kündigung verpflichtet. Alle Forderungen von Pega gegenüber dem Kunden werden in diesem Fall sofort fällig und zahlbar.

13.3 Pega ist unbeschadet ihres Rechts auf Schadenersatz berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention die Erfüllung des Vertrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen und/oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:

- der Kunde eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;

- Vollstreckungsbeschlagnahme eines wesentlichen Teils des Vermögens des Kunden;

- Pega hat begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass der Kunde nicht in der Lage ist oder sein wird, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.

13.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Aussetzungsrecht gegenüber Pega geltend zu machen.

13.5 Der Kunde ist niemals berechtigt, seine Forderungen gegenüber Pega mit seinen Schulden gegenüber Pega zu verrechnen. Der Kunde wird sich niemals auf eine Aufrechnung berufen.

13.6 Pega hat das Recht, den Vertrag oder die Leistung auszusetzen und/oder eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn Pega begründete Zweifel an der finanziellen Solidität des Kunden hat, bis der Kunde - ausschließlich nach Ermessen von Pega - eine ausreichende Sicherheit zur Zufriedenheit von Pega geleistet hat.

13.7 Wird die Ursache der in Artikel 4.11 genannten Störung nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich und dauerhaft beseitigt, hat Pega das Recht, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Pega Schadenersatz zu leisten.

IBAN NL981INGB0669.400300
BIC INGBNL21

Umsatzsteuer-Nr. NL 8029 93 758 B01 Handelskammer Rotterdam Nr. 24247980

Die Lieferungen erfolgen zu den von uns bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegten Bedingungen.

Die Ware bleibt nach Lieferung an die Adresse des Kunden oder an die von ihm angegebene Adresse unser Eigentum, solange sie nicht vom Kunden bezahlt worden sind, gehen nach der Lieferung ordnungsgemäß auf dessen Gefahr.



BOAT TRAILERS

PEGA BV
Middelweg 5 2992 SP Barendrecht (NL)
T +31(0)180 615380
info@pegabv.nl - www.pegabv.nl

Artikel 14 Höhere Gewalt

14.1 Pega haftet nicht für ein Versäumnis bei der Erfüllung, wenn dieses Versäumnis ihr nach dem Gesetz, dem Rechtsakt oder der allgemein anerkannten Praxis nicht zugerechnet werden kann. Eine Leistungsstörung kann Pega in jedem Fall nicht angelastet werden, wenn Situationen höherer Gewalt vorliegen, wie z. B. Brand im Gebäude oder am Lagerort der Waren, Krieg, auch außerhalb der Niederlande, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Verkehrsstörungen, Streiks, Seekatastrophen aller Art, Aussperrungen, Verlust oder Beschädigung während des Transports und ähnliche andere Fälle, auf die Pega keinen Einfluss hat und die eine Verzögerung der Arbeiten verursachen.

14.2 Pega hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn auf Seiten des Auftraggebers dauerhaft höhere Gewalt vorliegt oder Pega die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Der Kunde erstattet Pega dann alle von Pega geleisteten Arbeiten.

14.3 Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien berechtigt, ohne gerichtliche Intervention entweder die Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von höchstens 2 (zwei) Monaten auszusetzen oder den Vertrag sofort aufzulösen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.

Artikel 15 Streitigkeiten

15.1 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Werk, den Vertrag und alle sich daraus ergebenden Abtretungen und Vereinbarungen findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über die einheitlichen Regeln für den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso wie jede bestehende oder künftige internationale Regelung über den Verkauf von beweglichen Sachen, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.

15.2 Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag oder den sich daraus ergebenden Vereinbarungen ergeben, werden von dem nach den normalen Zuständigkeitsregeln zuständigen Gericht entschieden.

KAPITEL 2 VERBRAUCHER

Artikel 16 Anwendbarkeit

16.1 Eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht gegenüber dem Verbraucher, wenn und soweit die betreffende Bestimmung mit der schwarzen Liste gemäß Artikel 6:236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Konflikt steht.

16.2 Wenn und soweit eine Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 6:236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig und unverändert anwendbar.

16.3 Neben den vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt dieser Absatz für jedes von Pega erstellte Angebot und für jeden zwischen Pega und dem Verbraucher geschlossenen Fernabsatzvertrag.

16.4 Vor Abschluss des Fernabsatzvertrags wird dem Verbraucher der Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt. Ist dies nach vernünftigem Ermessen nicht möglich, gibt Pega vor Abschluss des Fernabsatzvertrags an, auf welche Weise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Pega eingesehen werden können und dass sie auf Wunsch des Verbrauchers so bald wie möglich kostenlos zugesandt werden.

16.5 Wenn der Fernabsatzvertrag auf elektronischem Wege abgeschlossen wird, kann der Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher ungeachtet des vorigen Absatzes und vor Abschluss des Fernabsatzvertrags auf elektronischem Wege so zur Verfügung gestellt werden, dass er vom Verbraucher leicht auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann.

16.6 Ist dies nach vernünftigem Ermessen nicht möglich, wird vor Abschluss des Fernabsatzvertrags angegeben, wo die allgemeinen Geschäftsbedingungen elektronisch eingesehen werden können und dass sie dem Verbraucher auf Anfrage elektronisch oder auf andere Weise kostenlos zugesandt werden.

16.7 Für den Fall, dass neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen spezifische Produkt- oder Dienstleistungsbedingungen gelten, kann sich der Verbraucher im Falle widersprüchlicher Bedingungen immer auf die für ihn günstigste Bestimmung berufen.

Artikel 17 Rücktrittsrecht

17.1 Wird der Vertrag über das Internet oder per Telefon abgeschlossen, gilt Folgendes.

(a) Der Verbraucher kann einen Vertrag über den Kauf eines Produkts während einer Bedenkzeit von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, gerechnet ab dem Tag des Erhalts des Produkts, ohne Angabe von Gründen widerrufen. Pega kann den Verbraucher nach dem Grund für den Rücktritt fragen, ist aber nicht verpflichtet, den Verbraucher zur Angabe seiner Gründe zu verpflichten.

(b) Hat Pega dem Verbraucher nicht die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung über das Widerrufsrecht oder das Muster-Widerrufsformular zur Verfügung gestellt, läuft die Bedenkzeit zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Bedenkzeit, die gemäß den vorstehenden Absätzen dieses Artikels festgelegt wurde, ab.

(c) Während der Bedenkzeit hat der Verbraucher das Produkt und seine Verpackung sorgfältig zu behandeln. Er darf das Produkt nur soweit auspacken oder benutzen, wie es für die Feststellung der Art, der Eigenschaften und der Funktionsweise des Produkts erforderlich ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Verbraucher das Produkt nur so behandeln und prüfen darf, wie er es in einem Geschäft tun dürfte.

(d) Der Verbraucher haftet nur für die Wertminderung des Produkts, die sich aus der Art und Weise des Umgangs mit dem Produkt ergibt, die über das im vorstehenden Absatz Erlaubte hinausgeht.

(e) Der Verbraucher haftet nicht für eine etwaige Wertminderung des Produkts, wenn Pega ihm nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über das Widerrufsrecht vor oder bei Abschluss des Vertrags erteilt hat.

Artikel 18 Ausübung des Widerrufsrechts

(a) Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er Pega innerhalb der Widerrufsfrist unter Verwendung des Muster-Widerrufsformulars oder auf andere eindeutige Weise zu informieren.

(b) Die Inanspruchnahme des Widerrufsrechts ist nur möglich, wenn sich das Produkt und seine Verpackung in ihrem ursprünglichen, vollständigen, unbeschädigten und unbenutzten, unvermischten und unverarbeiteten Zustand befinden.

(c) Der Verbraucher hat das Produkt so bald wie möglich, jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag nach der in Absatz 1 genannten Benachrichtigung, zurückzugeben oder es (einem Bevollmächtigten von) Pega zu übergeben. Dies ist nicht erforderlich, wenn Pega angeboten hat, das Produkt selbst abzuholen.

(d) Der Verbraucher hat die Rückgabefrist in jedem Fall eingehalten, wenn er das Produkt vor Ablauf der Bedenkzeit zurückgibt.

(e) Der Verbraucher sendet das Produkt mit allen gelieferten Zubehörteilen zurück, wenn möglich im Originalzustand und in der Originalverpackung und in Übereinstimmung mit den angemessenen und klaren Anweisungen des Unternehmers.

(f) Das Risiko und die Beweislast für die korrekte und rechtzeitige Ausübung des Widerrufsrechts liegt beim Verbraucher.

(g) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung des Produkts. Wenn Pega nicht mitgeteilt hat, dass der Verbraucher diese Kosten zu tragen hat, oder wenn Pega angibt, die Kosten selbst zu tragen, muss der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht tragen.

(h) Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, wird der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware oder bis zum Nachweis der Rücksendung der Ware durch den Verbraucher zurückerstattet.

IBAN NL98INGB0669.400300
BIC INGBNL21

Umsatzsteuer-Nr. NL 8029 93 758 B01 Handelskammer Rotterdam Nr. 24247980

Die Lieferungen erfolgen zu den von uns bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegten Bedingungen.

Die Ware bleibt nach Lieferung an die Adresse des Kunden oder an die von ihm angegebene Adresse unser Eigentum, solange sie nicht vom Kunden bezahlt worden sind, gehen nach der Lieferung ordnungsgemäß auf dessen Gefahr.